

Planzeichenerklärung:

1. Sonstige Planzeichen

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB



<p>Vorhabensträger: Stadtverwaltung Stolberg Hauptmarkt 1, 09366 Stolberg</p>	
<p>Planbearbeitung: ibs Ingenieurbüro Sauppe Lampferstraße 1, 09371 Glauchau</p>	
<p>Maststab: 1:1.500</p>	
<p>Vorentwurf: Oktober 2017</p>	<p>Satzung: Oktober 2018</p>
<p>Entwurf: April 2018</p>	<p>Sauppe</p>

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Stolberg „Eigenheimwohngebiet Stolberg - Gablenz“

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (Sächs. GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 828) und dem § 89 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S. 588) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Stolberg vom 02.02.2018 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2018, AZ: 02336/2018, folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Eigenheimwohngebiet Stolberg - Gablenz“ in der Fassung vom 04.10.2018 erlassen.

§ 1 Die von Stadtrat Stolberg am 22.11.1993 in der Fassung vom November 1993 beschlossene und mit Auflegen und Hinweis durch die höhere Verwaltungsbehörde am 19.04.1993 mit AZ: 5125/1142-15122-194 genehmigte nach Aufhebung durch satzungsendenden Beschluss des Stolberger Stadtrates vom 30.05.1994 und am 01.07.1994 ausgefertigte und am 06.07.1994 mit ordstädtlicher Bekanntmachung in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Eigenheimwohngebiet Stolberg - Gablenz“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Die Planzeichnung wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2 Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 5.2.2020

Stolberg, den 5.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90) – Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2017 (Sächs. GVBl. S. 528)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (Sächs. GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde in der öffentlichen Sitzung des Stolberger Stadtrates am 09.01.2017 mit BV ST 17/001 beschlossen. Die ordstädtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Ausdruck im Stolberger Anzeiger Nr. 12/017 am 21.01.2017.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stolberg billigte in seiner Sitzung am 13.11.2017 den Vorentwurf vom Oktober 2017 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch eine Offenlage der Vorentwurfsunterlagen mit Stand vom Oktober 2017 nach vorheriger Bekanntmachung im Stolberger Anzeiger Nr. 12/2017 in der Zeit vom 04.10.2018 bis 01.02.2018 vom 16.12.2017 zu folgenden Zeiten:

- Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2017. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Beteiligungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB bekannt zu geben.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

5. Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Vorentwurfsunterlagen mit BV ST 18/034 in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2018 abgezwungen.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

6. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stolberg billigte in seiner Sitzung am 04.06.2018 den Planentwurf vom April 2018 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

7. Der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 08.07.2018 bis 14.08.2018 zu folgenden Zeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:

- Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

Weiterhin waren die Unterlagen vom 09.07.2018 bis 14.08.2018 auf der Internetseite der Stadt Stolberg www.stolberg.sachsen.de sowie auf dem Internetportal www.bauverwaltungsstellen.de des Freistaates Sachsen für jedermann einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stolberger Anzeiger Nr. 06/2018 vom 30. Juni 2018 und auf der Internetseite der Stadt Stolberg sowie auf dem Internetportal des Freistaates Sachsen bekanntgemacht worden.

Stolberg, den 4.2.2020

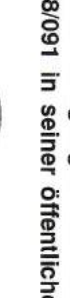


Oberbürgermeister
M. Schmidt

8. Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke betriebs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 02.02.2018 bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Abt. 3
Feralat Vermessung
Ansbarg-Bruchholz, den 02.02.2018

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

9. Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit BV ST 18/091 in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 abgezwungen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

10. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung vom Oktober 2018 wurde am 02.02.2018 mit BV ST 18/034/2018 vom Stolberger Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

11. Die Genehmigung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 02.02.2020 bestätigt.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungshöheren Beschluss des Stolberger Stadtrates mit BV ST 18/034/2018 erfüllt die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 02.02.2020 bestätigt.

Stolberg, den 4.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

13. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Eigenheimwohngebiet Gablenz“ wird hiermit ausgefertigt.

Stolberg, den 5.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt

14. Die Erstellung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Speicheldaten der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an www.stolberg.sachsen.de, ordstädtlich im Stolberger Anzeiger Nr. 02/2020, bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erbsachen von Einspruchsansprüchen (§§ 99 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stolberg, den 5.2.2020



Oberbürgermeister
M. Schmidt